

Sitzung vom 15. September 1993

2857. Postulat (Belastung der Baupauschalen für Tiefbauten)

Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, hat am 15. März 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Fonds für die ausbezahlten Baupauschalbeiträge der Städte Winterthur und Zürich so zu öffnen, dass notwendige und sinnvolle Bauten ausgeführt, wünschbare (z.B. Verkehrseinschränkungen, Aufpflasterungen usw.) jedoch nicht belastet werden dürfen. Die grosszügigere Praxis der Anrechenbarkeit an die Baupauschale wird so lange gewährt, bis das dreifache Betreffnis erreicht ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Vilmar Krähenbühl, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach § 46 des Strassengesetzes können die Städte Zürich und Winterthur schon heute nicht nur die Aufwendungen für die Erstellung und den Ausbau, sondern auch die Aufwendungen für die Erneuerungen von Strassen mit überkommunaler Bedeutung den Baupauschalen belasten. Bei jedem von den Städten eingereichten Projekt werden die an die Baupauschale anrechenbaren Kosten speziell ausgeschieden, wobei dem Verursacherprinzip gemäss § 37 des Strassengesetzes besondere Beachtung geschenkt wird. Zudem können bereits heute z. B. Aufwendungen für Aufpflasterungen nicht der Baupauschale belastet werden.

Nach dem negativen Abstimmungsergebnis über die Erhöhung der Motorfahrzeuggebühren hat der Regierungsrat die beiden Städte Zürich und Winterthur angewiesen, die im Kanton getroffenen drastischen Sparmassnahmen ebenfalls anzuwenden und namentlich keine zusätzlichen Belastungen der Baupauschalen mehr vorzusehen (RRB Nr. 183/1993). Diese restriktive Praxis ist nach einer Aussprache mit Vertretern der beiden Städte als Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungslage in der Bauwirtschaft und im Hinblick auf die grossen Reserven in der Zwischenzeit gelockert worden. So können nun die beiden Städte wieder dringend «notwendige und sinnvolle Bauten» den Baupauschalen belasten.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten

Zürich, den 15. September 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller